



Information: Verkehrsberuhigte Bereiche Stadtteil Pfaffengrund

Sitzung des BB Pfaffengrund, 7. Dezember 2023

Vorgestellt von Jochen Adler, Amt 81 – Abteilungsleiter Verkehrsrecht

Historie

Informationsvorlage 0040/2021/IV, Sitzung BB Pfaffengrund 09.03.2021

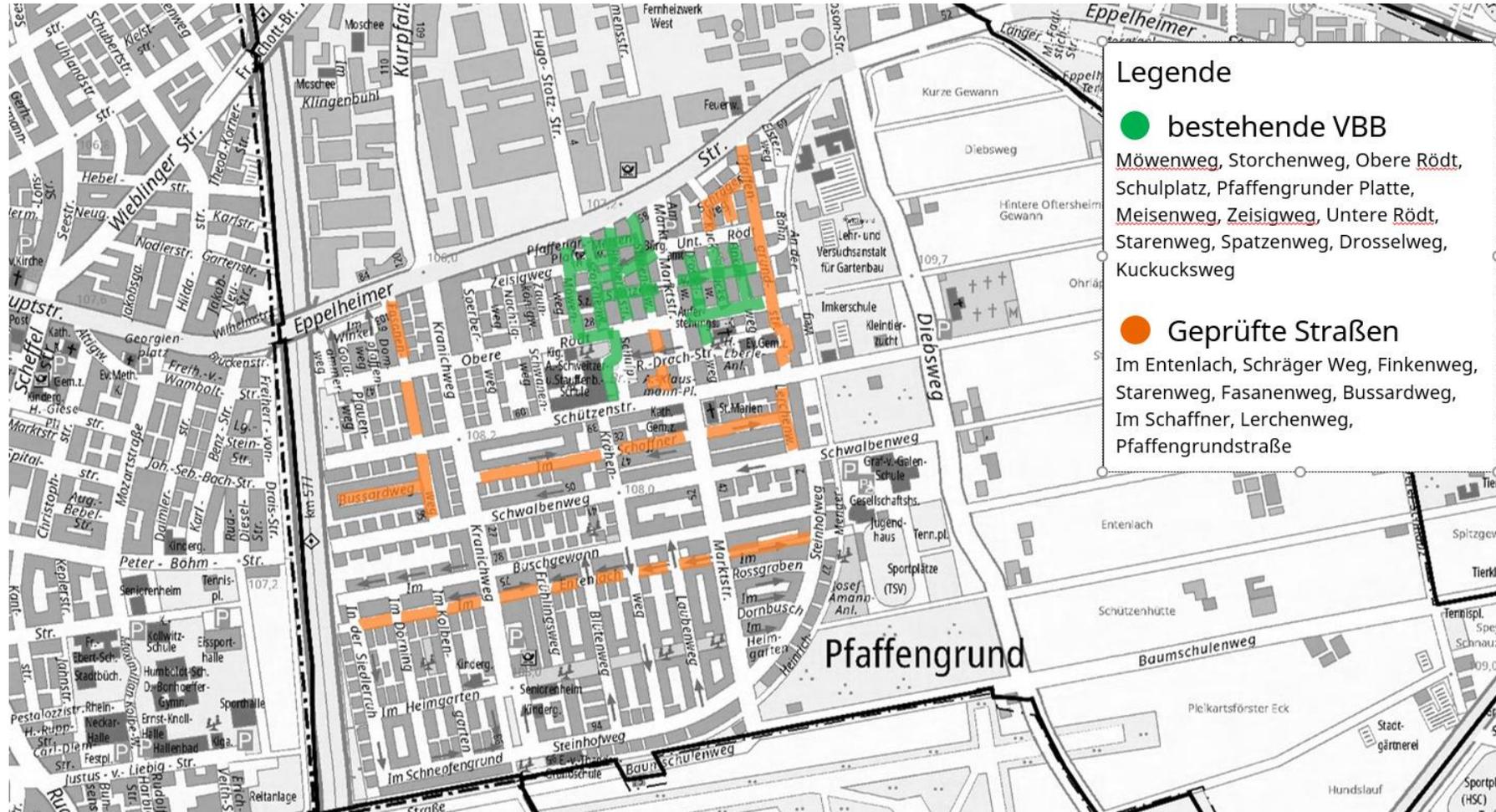
- 29.10.2020: Antrag 0116/2020/AN, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen (VBB) im Pfaffengrund
- 25.01.2021 Ortstermin Amt 81 mit Verkehrspolizei:
 - Einrichtung von VBB in mehreren Straßen grundsätzlich möglich
 - Da das Parken in einem VBB nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt ist, würden viele Parkmöglichkeiten entfallen
 - Kein niveaugleicher Ausbau, da teilweise Gehwege vorhanden sind
- 09.03.2021: Information im BB Pfaffengrund (0040/2021/IV), dass verschiedene VBB eingerichtet werden sollen
- Keine Umsetzung, da Verweis auf das städtische Gesamtkonzept für die Gestaltung von VBB im Stadtgebiet, welches jedoch nicht für die Neueinführung von VBB vorgesehen war

Rechtliche Voraussetzungen

- § 39 (1) StVO: Verpflichtung zur Eigenverantwortung bei Teilnahme am Straßenverkehr. Verkehrszeichen sollen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.
- § 45 (9) StVO: Beschränkungen nur dort zulässig, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, welche das allgemeine Risiko erheblich übersteigt
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu VBB:
 - Nur für einzelne Straßen oder Bereiche
 - Sehr geringer Verkehr, überwiegende Aufenthaltsfunktion
 - Besondere Gestaltung notwendig, welche zeigt, dass der Fahrzeugverkehr untergeordnet ist. In der Regel ein niveaugleicher Ausbau erforderlich.
 - Es muss Vorsorge für den ruhenden Verkehr (Parken) getroffen werden

Verkehrsschau 23.10.2023

Da die verkehrsrechtliche Anordnung der VBB nicht erfolgte und mehrere Personalwechsel bei der unteren Straßenverkehrsbehörde stattfanden, erneute Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit.



Ergebnisse rechtliche Prüfung

Keine Gefahrenlage nach 45 Abs. 9 StVO erkennbar

- Unfalllage unauffällig, übersichtliche Straßenverläufe, keine Zugänge sensibler Einrichtungen, z.B. KiTa, unmittelbar auf die Fahrbahn.
- „Eine das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigende Gefahrenlage ist dann gegeben, wenn alsbald mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle eintreten würden, sähe die zuständige Straßenverkehrsbehörde von jeglicher gefahrvermindernden Tätigkeit ab.“ (SVR 2023, 281, beck-online)
- Hinweis: Schmalere Gehweg begründet noch keine Gefahrenlage, da eine Mitbenutzung der Fahrbahn in Tempo-30-Zonen nicht unüblich ist

→ Die Zulässigkeit von VBB in den genannten Straßen wird bereits aus dieser Vorschrift verneint.

Ergebnisse rechtliche Prüfung - Weiteres

Es findet bereits eine Verkehrsberuhigung statt

- Geringe Fahrbahnquerschnitte, Sackgassen, gepflasterte Fahrbahn, reine Anliegerstraßen, parkende Fahrzeuge führen zu geringeren Geschwindigkeiten
- Schilder allein helfen nicht, dass Schrittgeschwindigkeit gefahren wird. Die Gestaltung eines VBB muss erkennbar machen, dass geänderte Verkehrsbedingungen vorliegen und der Fußgängerverkehr übergeordnet ist → Aufgrund der geringen Fahrbahnquerschnitte sind weitere bauliche Elemente wie z.B. Verschenkungen grundsätzlich nicht, ggf. nur an einzelnen Stellen denkbar.

Wegfall von Parkplätzen

- Parken in VBB nur innerhalb gekennzeichnetener Flächen. Diese müssen so angebracht sein, dass 3,05 Meter Restfahrbahnbreite gegeben ist
- In den genannten Straßen lassen die Fahrbahnquerschnitte oftmals keine eingezeichneten Parkplätze zu, was den Parkdruck erhöht. Aktuell kann ein Parken geduldet werden, da Rettungsdienste Ihrer Tätigkeit bislang nachkommen konnten.

Ergebnisse rechtliche Prüfung - Weiteres

Es findet bereits eine Verkehrsberuhigung statt

- Geringe Fahrbahnquerschnitte, Sackgassen, gepflasterte Fahrbahn, reine Anliegerstraßen, parkende Fahrzeuge führen zu geringeren Geschwindigkeiten
- Schilder allein helfen nicht, dass Schrittgeschwindigkeit gefahren wird. Die Gestaltung eines VBB muss erkennbar machen, dass geänderte Verkehrsbedingungen vorliegen und der Fußgängerverkehr übergeordnet ist → Aufgrund der geringen Fahrbahnquerschnitte sind weitere bauliche Elemente wie z.B. Versenkungen grundsätzlich nicht, ggf. nur an einzelnen Stellen denkbar.



Beispiel Im Schaffner: Pflaster dämpft die Geschwindigkeit bereits etwas, allerdings wären bauliche Maßnahmen notwendig, um Schrittgeschwindigkeit durchzusetzen. Eindruck einer Durchfahrtsstraße. Ebenso: Fasanenweg

Ergebnisse rechtliche Prüfung - Weiteres



*Beispiel Im Entenlach:
Straße ist bereits teilweise nur für den
Anliegerverkehr oder als
Einbahnstraße freigegeben*



*Beispiel Finkenweg:
Enger Fahrbahnquerschnitt zwingt
Fahrzeuge zum langsamen Fahren
(§ 3 Abs. 1 Satz 2 StVO)
Ebenso: Im Entenlach, Kuckucksweg,
Starenweg*

Ergebnisse rechtliche Prüfung - Weiteres

Wegfall von Parkplätzen

- Parken in VBB nur innerhalb gekennzeichnetener Flächen. Diese müssen so angebracht sein, dass 3,05 Meter Restfahrbahnbreite gegeben ist
- In den genannten Straßen lassen die Fahrbahnquerschnitte oftmals keine eingezeichneten Parkplätze zu, was den Parkdruck erhöht. Aktuell kann ein Parken geduldet werden, da Rettungsdienste Ihrer Tätigkeit bislang nachkommen konnten.



*Beispiel Fasanenweg und Pfaffengrundstraße :
Parkplätze können aktuell geduldet werden,
müssten bei einem VBB jedoch entfallen
Ebenso: Fasanenweg, Im Schaffner, Lerchenweg*



Weitere Ergebnisse der Verkehrsschau

VBB Obere Rödte zw. Möwenweg und Storchenweg



VBB ist **aufzuheben**, da er die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt:

- Durchgangsverkehr, dem Fahrzeugverkehr kommt keine übergeordnete Bedeutung zu
- Aufenthaltsfunktion überwiegt nicht
- Spielplatzausgang ist nicht auf den Gehweg bzw. die Obere Rödte gerichtet
- Baulich gut hergestellter Gehweg mit Hochbord (beidseitig)
- Obere Rödte = „typische Straße“ einer Tempo 30-Zone

Weitere Ergebnisse der Verkehrsschau VBB Schulplatz



VBB ist **aufzuheben**, da er die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt:

- Baulich gut hergestellter Gehweg mit Hochbord (beidseitig)
- Eingang der Stauffenbergsschule liegt straßenseitig, allerdings ist ein großer Vorplatz und der Gehweg dazwischen
- Der Durchgangsverkehr ist durch Verkehrszeichen zu den Hol- und Bringzeiten gesperrt
- „typische Straße“ einer Tempo 30-Zone

Vielen Dank

Jochen Adler

Amt 81

Abteilungsleiter Verkehrsrecht

Stadt Heidelberg

Gaisbergstr. 11

69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-30573

Telefax 06221 58-30590

Jochen.adler@heidelberg.de

www.heidelberg.de

Verkehrsschau 23.10.2023

Da die verkehrsrechtliche Anordnung der VBB nicht erfolgte und mehrere Personalwechsel bei der unteren Straßenverkehrsbehörde stattfanden, erneute Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit.

Ergebnisse Verkehrsschau

- Prüfung erfolgte aufgrund des Antrags 0116/2020/AN vom 29.10.2020 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Ergebnis Ortstermin mit Verkehrspolizei 25.01.2021:
 - Einrichtung von VBB in mehreren Straßen grundsätzlich möglich
 - Da das Parken in einem VBB nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt ist, würden viele Parkmöglichkeiten entfallen
 - Kein niveaugleicher Ausbau, da teilweise Gehwege vorhanden sind

Legende

-  bestehende VBB
Möwenweg, Storchengang, Obere Röd, Schulplatz, Pfaffengrunder Platte, Meisenweg, Zeisigweg, Untere Röd, Starenweg, Spatenweg, Drosselweg, Kuckucksweg
-  Geprüfte Straßen
Im Entenlach, Schräger Weg, Finkenweg, Starenweg, Fasanenweg, Bussardweg, Im Schaffner, Lerchenweg, Pfaffengrundstraße

